

Seite 116 / 293: Wohngeld / Wohngeldtabelle

[§ 12 WoGG]

Stand: **1.1.2020**

In den Höchstbeträgen der zuschufähigen Miete sind Betriebskosten (ohne Heizkosten) enthalten. Für **BIELEFELD** gilt die **Mietstufe III**, für Berlin die Stufe IV.

Wenn Kommunen kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Mieten haben (siehe Seite 28 ff), gelten die Preise der rechten Spalte (mit 10 % Zuschlag) als angemessen [BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R].

Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	zuschufähige Miete Höchstbetrag in €	+ 10 % Zuschlag in €
1	I	338	372
	II	381	419
	III	426	467
	IV	478	526
	V	525	530
	VI	575	633
	VII	633	696
2	I	409	450
	II	461	507
	III	516	568
	IV	579	637
	V	636	700
	VI	697	767
	VII	767	844
3	I	487	536
	II	549	604
	III	614	675
	IV	689	758
	V	757	833
	VI	830	913
	VII	912	1003
4	I	568	625
	II	641	705
	III	716	788
	IV	803	883
	V	884	972
	VI	968	1065
	VII	1065	1172
5	I	649	714
	II	732	805
	III	818	900
	IV	918	1010
	V	1010	1111
	VI	1106	1217
	VII	1217	1359
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	77	85
	II	88	97
	III	99	109
	IV	111	122
	V	121	133
	VI	139	153
	VII	153	168

4. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur 6. Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel**Stand: Januar 2020**

Dieses 4. Ergänzungsblatt enthält u.a. die Regelsätze und Mehrbedarfe für 2020, Änderungen beim Bildungspaket, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhalt sowie beim Wohngeld und den angemessenen Wohnkosten in **BIELEFELD**.

Das Ergänzungsblatt ersetzt die vorigen Ergänzungsblätter. Es kann als PDF von unserer Internetseite <http://www.widerspruch-sozialberatung.de> [Leitfaden] heruntergeladen werden.

Seite 18 / 205: Regelsätze**ab 1.1.2020**

Regelsätze [§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]			
Für	in %	2019	2020
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	424,- €	432,- €
2. Partner, wenn beide volljährig sind*, jeder	90	382,- €	389,- €
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	339,- €	345,- €
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	322,- €	328,- €
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre	--	302,- €	308,- €
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	245,- €	250,- €

* Die Stufe **2** gilt im SGB XII auch für erwachsene Personen, die in einer sogenannten „**besonderen Wohnform**“ leben (bisher „stationäre Einrichtung“ genannt)

* Die Stufe **3** gilt nur im **SGB II** für junge Erwachsene unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser**ab 1.1.2020**

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung [§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]			
	% vom persönl. Regelsatz	2019	2020
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,75 €	9,94 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,79 €	8,95 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,80 €	7,94 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,51 €	4,59 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,62 €	3,70 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	1,96 €	2,00 €

Seite 21 / 208: Mehrbedarfszuschläge**ab 1.1.2020**

Mehrbedarfszuschläge [§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]		
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz *	Das sind beim Regelsatz von 432 € ...
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	73,44 €
Alleinerziehende Variante a) mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	155,52 €
Alleinerziehende Variante b) mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 51,84 (höchstens 259,20 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	151,20 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	73,44 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 43,20 € oder 86,40 € (Änderung auch in der Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

* Die Höhe der Mehrbedarfszuschläge richtet sich nach dem Regelsatz (sowasviel % von ...).

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

Ab **Januar 2019** wurden die seit 2005 in **BIELEFELD** als angemessen geltenden Mietobergrenzen endlich erhöht. In Anlehnung an den Bielefelder Mietspiegel 2018 beträgt der m²-Preis nun mindestens 5,64 €. Die neuen Richtlinien sollen nun auch dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (Seite 32) entsprechen.

Neu ist außerdem folgendes:

1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
3. Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
4. Der sogenannte **Klimabonus** für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der **Kaltmiete** (das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber *ohne* Heizkosten) nicht

Selbstbehalte für Personen, die Unterhalt zahlen müssen, ab **1.1.2020**:

Unterhalt von Eltern für minderjährige Kinder

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat einen Selbstbehalt von monatlich mindestens

- **1.160 €** (falls berufstätig) oder **960 €** (falls nicht berufstätig).

In diesen Beträgen sind 430 € Warmmiete enthalten.

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehegatten

Das Existenzminimum, das ein/e unterhaltsberechtigter/r Partner/in für den Lebensunterhalt haben muß, beträgt **960 €** (oder **1.160 €**, falls erwerbstätig).

Der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen gegenüber den getrenntlebenden / geschiedenen (Ehe-)partnern wurde auf **1.280 €** erhöht, (bzw. **1.180 €**, falls nicht erwerbstätig).

Unterhalt von Eltern für ihre volljährigen Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.400 €** für einen Elternteil, inklusive 550 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten der Unterhaltspflichtigen beträgt **1.120 €**.

Elternunterhalt

Der Selbstbehalt beträgt für Unterhaltspflichtige mindestens **2.000 €**, inklusive 700 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten beträgt mindestens **1.600 €**.

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Zum 1. Januar 2020 werden die Einkommensfreigrenzen für die Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe wie folgt erhöht:

Einkommensfreigrenzen bei Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	Stand: 1.1.2020 [§ 115 ZPO]
Grundbetrag Antragsteller	+ 501,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 228,- €
+ Betrag für Partner/in	+ 501,- €
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 400,- €
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 381,- €
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 358,- €
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 289,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen (Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
ergibt die Freigrenze	= €

Seite 309: Rundfunkbeitrag

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall einer Studierenden entschieden, dass auch Personen mit geringem Einkommen vom Rundfunkbeitrag zu befreien sind, wenn eine mit Hartz IV vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Das gilt im übrigen - genau wie die Befreiung aus anderen Gründen - rückwirkend für 3 Jahre ab Antragstellung [Urteil v. 30.10.2019, Az. 6 C 10.18].

- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 traten folgende Änderungen beim Mutterschutz in Kraft:

- die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung wurde auf 12 Wochen verlängert
- der Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche wurde eingeführt
- die Regelungen zur Gefahrstoffkennzeichnung wurden an unionsrechtliche Vorgaben angepaßt [Anlage 1 der MuSchArbV].

Seite 277: Unterhalt

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2020

Einkommensgruppen: Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) ¹⁾				
	minderjährige Kinder			volljährige Kinder	
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.900 ³⁾ (Mindestunterhalt)	369	424	497	530	860
2. 1.901 - 2.300	388	446	522	557	"
3. 2.301 - 2.700	406	467	547	583	"
4. 2.701 - 3.100	425	488	572	610	"
5. 3.100 - 3.500	443	509	597	636	"
6. 3.501 - 3.900	473	543	637	679	"
7. 3.901 - 4.300	502	577	676	721	"
8. 4.301 - 4.700	532	611	716	764	"
9. 4.701 - 5.100	561	645	756	806	"
10. 5.100 - 5.500	591	679	796	848	"
über 5.501	nach den Umständen des Falles				

¹⁾ Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie zumindest den Mindestunterhalt zahlen.

Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag** von 267 € (369 € Unterhalt - 102 € hälftiges Kindergeld).

²⁾ Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

³⁾ Zum 1.1.2018 wurde die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von bisher 1.500 € auf 1.900 € angehoben. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen (die also bisher unter die 2. Einkommensgruppe fielen) auch nur den Mindestunterhalt zahlen; ihre Kinder bekommen also entsprechend weniger Unterhalt.

überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu **beachten**, daß **Nebenkosten-Nachforderungen** aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsaufforderung erfolgen.

Angemessene Mieten in BIELEFELD				[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]	
Stand: 1.1.2019					
		Grundmiete*		<u>Kaltmiete**</u>	
Haushalt mit ...	m²	Preis pro m²		Preis pro m²	
1 Person	50	6,45 €	322,50 €	8,60 €	430,00 €
2 Personen ***	65	5,92 €	384,80 €	7,92 €	515,00 €
3 Personen	80	5,64 €	451,20 €	7,65 €	612,00 €
4 Personen	95	5,71 €	542,45 €	7,73 €	734,35 €
5 Personen	110	5,89 €	647,90 €	7,82 €	860,20 €
6 Personen	125	6,11 €	763,75 €	7,63 €	953,75 €
jede weitere Person	15	6,11 €	91,65 €	7,63 €	114,45 €

* **Grundmiete** = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten
(wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]
(wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** Für **Alleinerziehende mit Schulkind** 10 m² mehr (= 444,- € Grundmiete / 594,- € Kaltmiete).

In **Ausnahmefällen** darf die **Kaltmiete 10 % mehr** betragen [Mietpreise siehe Tabelle auf der nächsten Seite].

Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese neuen Wohnkosten in **BIELEFELD** gelten rückwirkend ab dem 1.1.2019.



Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten und Sie einen Teil selbst bezahlen mußten, können Sie rückwirkend für das Jahr 2019 die Nachzahlung der fehlenden Wohnkosten beantragen (s. Seite 295: **Antrag auf Überprüfung eines Bescheides**). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: **Verzicht auf Sozialleistungen**).

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Zuschläge zur Kaltmiete gelten auch bei den Aufforderungen zur Senkung der Wohnkosten. Eine solche Aufforderung soll in BIELEFELD unter anderem nicht erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei Hartz IV - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Mehrbedarf für Krankenkosten erhalten) zu hoch sind (sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze):

Angemessene Mieten in BIELEFELD und „Wirtschaftlichkeitsgrenzen“				
		Kaltmiete**	+ 10 % Zuschlag (SGB II + Ausnahmen)	+ 15 % Zuschlag (SGB XII) *
<i>Haushalt mit ...</i>	<i>m²</i>			
1 Person	50	430,00 €	473,00 €	494,50 €
2 Personen	65	515,00 €	566,50 €	592,25 €
3 Personen	80	612,00 €	673,20 €	703,80 €
4 Personen	95	734,35 €	807,79 €	844,50 €
5 Personen	110	860,20 €	946,22 €	989,23 €
6 Personen	125	953,75 €	1.049,13 €	1.096,81 €
jede weitere Person	15	114,45 €	125,90 €	131,62 €

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]

* Bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. Ehefrau bezieht Hartz IV, Ehemann Sozialhilfe) gilt diese für die Betroffenen günstigere Regelung.

Bei **älteren Personen über 65 Jahren** soll ein Wohnungswechsel wegen zu teurer Wohnkosten erst dann geprüft werden, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % Prozent überschreiten.

Seite 48: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter BIELEFELD hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst

Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	77,24 %	1 Kind	83,25 %
2 Kinder	62,92 %	2 Kinder	71,30 %
3 Kinder	53,08%	3 Kinder	62,36 %
4 Kinder	45,90 %	4 Kinder	55,41 %
5 Kinder	40,43 %	5 Kinder	49,85 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

Neuregelungen ab den 1.1.2020

- Die **Höchsteinkommengrenze** wird abgeschafft. Bisher galt: Wenn das Einkommen des Kindes und/oder das übersteigende Einkommen der Eltern höher ist als der höchstmögliche Kinderzuschlag (185 € je Kind), besteht kein Anspruch. Diese komplizierte Regelung ist nun entfallen.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, auch nur noch zu 45 % angerechnet (bisher zu 50 %).
- Die Regelung, dass durch den Kinderzuschlag Hartz IV - Hilfebedürftigkeit **überwunden** wird, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, wird geändert. Nun reicht es, dass keine Hilfebedürftigkeit von mehr als 100 € besteht, um Kinderzuschlag (anstatt Hartz) zu bekommen.

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld abgezogen (194 € bzw. 204 € seit dem 1.7.2019), so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.1.2018	1.1.2019	1.7.2019	1.1.2020
für Kinder unter 6 Jahren	154 €	160 €	150 €	165 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	205 €	212 €	202 €	220 €
für Kinder von 12 - 17 Jahre	273 €	282 €	272 €	293 €

Seit dem 1.7.2017 ist der Unterhaltsvorschuß nicht mehr auf 6 Jahre befristet. Und seitdem können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder

Seite 213: Anrechnung von Einkommen - SGB XII

Seit dem 1.1.2018 kann vom Einkommen auch abgesetzt werden:

- 100 € Freibetrag von einer zusätzlichen (privaten) Altersvorsorge (z.B. Riesterrente). Außerdem werden von dem Betrag der privaten Rente, der über 100 € liegt, nochmal 30 % freigelassen. Der Freibetrag insgesamt ist jedoch begrenzt auf 50 % des Eckregelsatzes, derzeit also auf 216 €.

Seite 251: Kindergeld

Abweichend von der früheren Frist von 4 Jahren wird Kindergeld seit dem 1.1.2018 nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt [§ 66 Absatz 3 EstG].

Das Kindergeld wurde zum 1.1.2018 und nochmal zum **1.7.2019** erhöht:

	1.1.2017	1.1.2018	1.7.2019
1. und 2. Kind	192 €	194 €	204 €
3. Kind	198 €	200 €	210 €
4. Kind + weitere	223 €	225 €	235 €

Seite 253: Kinderzuschlag

Neuregelungen ab dem 1.7.2019

- Der höchstmögliche Kinderzuschlag wurde von 170,- auf **185,- €** erhöht.
- Der für **6 Monate** bewilligte Kinderzuschlag, wird - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums **unverändert** weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
Eine **Neuberechnung** im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Der Kinderzuschlag kann sich nun also nicht mehr Monat für Monat verändern.
- Das **Einkommen der Kinder** wird nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur noch zu **45%**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei einem Kindeseinkommen von mehr als 408 € gibt es wegen dieses Einkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war und die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren. Ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat, ist unerheblich, stellte das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.3.2017 klar [Az. B 14 AS 13/16 R].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluß vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern auch, wenn andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a [2] SGB II] hatte das Landessozialgericht NRW am 29.6.2017 entschieden, daß die Aufrechnung nicht rechtens ist [Az. L 7 AS 607/17].

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung leider mit Urteil vom 28.11.2018 [Az. B 14 AS 31/17 R] „einkassiert“. Es meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, aber ...
„Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- *die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],*
- *die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II*
- *oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.*

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

Seit dem **1.8.2019** gibt es folgende Änderungen beim Bildungspaket:

- Die Leistungen für **Schulmaterialien** werden auf 100 € zum 1. August und von 50 € zum 1. Februar jedes Jahres erhöht.
- Bei den Kosten für **Schülerbeförderung** müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtschreibschwäche o.ä.) und die Schule keine Förderkurse anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.
- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches **Mittagessen** müssen Kinder keinen Eigenanteil mehr zuzahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.

- Das **Budget** für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wird von 10 € auf **15 € monatlich** erhöht. Es können auch **höhere Kosten** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. die Kosten für Fußballschuhe oder Trikot bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Für die Bildungspaket-Leistungen muss nun **kein extra Antrag** mehr gestellt werden (ausgenommen für Nachhilfeunterricht). Es reicht der allgemeine Antrag beim zuständigen Amt (auf Hartz IV, Grundsicherung, Sozialhilfe Asylbewerberleistung, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld) und ein einfacher Nachweis, wofür Geld benötigt wird (z.B. für gemeinschaftliches Mittagessen). Alle Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden (z.B. wenn eine Klassenfahrt bereits vorab selbst bezahlt wurde).

Bisher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt (im August und Februar zusammen mit der Hartz IV- oder Sozialhilfezahlung). Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die „Leistungsanbieter“, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeinstitute, erbracht. Seit dem **1.8.2019** kann jede Stadt oder Gemeinde entscheiden, dass sie **alle Leistungen** des Bildungspakets **als Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder zahlt.

Übrigens: Die Kosten für **Schulbücher** sind nicht in der Schulmaterial-Pauschale von 150 € enthalten. Die Eigenbeteiligung bei den Schulbüchern kann daher als atypischer Mehrbedarf [§ 21 Abs. 6 SGB II] zusätzlich beantragt werden - auch nachträglich. [Urteile des BSG v. 8.5.2019, Az. B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R]

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM **ab 1.1.2020**

Im neuen Bundesteilhabegesetz (SGB IX) zählt das Mittagessen in einer Werkstatt nicht mehr zu den Eingliederungsleistungen. Daher bekommen behinderte Personen, die Grundsicherung beziehen, nun einen Mehrbedarf von 3,40 € pro Essen, wenn sie am gemeinsamen Mittagessen in einer WfbM (oder einem tagesstrukturierenden Angebot) teilnehmen [§ 42b SGB XII].

Seite 157: Mindestlohn

Der Mindestlohn wurde zum 1.1.2019 auf 9,19 € und zum **1.1.2020** auf **9,35 €** (brutto) angehoben. Das ist allerdings immer noch zu wenig, um vom Lohn leben zu können; dazu müsste er *mindestens* 12,- € betragen.

Seite 169: Kürzung und Wegfall der Leistungen - Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 [Az. 1 BvL 7/16] entschieden, dass die Hartz IV - Sanktionen bei Pflichtverletzungen verfassungswidrig sind, wenn sie mehr als 30 % des Regelsatzes (derzeit 129,60 €) betragen. Auch

dürfen Sanktionen nicht mehr unbedingt 3 Monate dauern, sondern müssen verkürzt werden, wenn Betroffene sich bereit erklären, den von Ihnen verlangten Pflichten nachzukommen.

Laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 2.12.2019 gelten diese Regelungen auch für unter 25-jährige Hartz IV - Berechtigte - die bisherigen besonders scharfen Sanktionen für diese Personengruppe gelten daher nicht mehr.

Seite 190 / 191: P-Konto / Pfändungsfreigrenzen

Der Sockelbetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt ab dem **1.7.2019** bei **1.178,59 €**.

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigzte Person um 443,57 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person um 247,12 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen auf	1.622,16 €
bei zwei Angehörigen auf	1.869,28 €
bei drei Angehörigen auf	2.116,40 € usw.

Die aktuelle **Pfändungsfreigrenze** vom **1.7.2019** sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von *unter 1.180 €* pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf	1.629,99 €
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf	1.869,99 €
bei drei Unterhaltsberechtigten auf	2.119,99 €
bei vier Unterhaltsberechtigten auf	2.369,99 € ... usw.

Seite 244 /245: Asylbewerberleistungen

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG			Stand 1.1.2020
Für	Grundbedarf	Persl. Bedarf	Gesamt
Alleinstehende	198,- €	153,- €	351,- €
Partner, jeder *	177,- €	139,- €	316,- €
Haushaltsangehörige ab 18 J.	158,- €	122,- €	280,- €
Kinder von 14 - 17 Jahre	200,- €	80,- €	280,- €
Kinder von 7 - 13 Jahre	174,- €	99,- €	273,- €
Kinder von 0 - 6 Jahre	132,- €	86,- €	218,- €

* Die Stufe **2** gilt seit dem 1.9.2019 auch für Alleinstehende in einer **Gemeinschaftsunterkunft**, auch während des Bezugs von **Analogleistungen SGB XII** [§ 2 AsylbLG], die seit dem 1.9.2019 erst nach **18 Monaten** gezahlt werden. Diese Leistungskürzung wird mit „Einspareffekten“, die sich für die Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Schicksalsgemeinschaft“(!) ergeben würden gerechtfertigt. Das SG Freiburg hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Neu-Regelung. [Beschluss v. 3.12.2019, Az. S 9 AY 4605 ER]

** Die Stufe **3** gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung.